

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 7. October.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach dem Reglement vom 9. Dezember 1822 § 45 u. f. dürfen auf dem platten Lande neue Gebäude:
1. Nur in einer Entfernung von etwa 8 Ruthen von den Nachbargebäuden und wenigstens 30 Fuß von den eignen Gebäuden des Bauenden errichtet werden.

2. Mit den Wohngebäuden sollen keine Wirthschaftsräume (Ställe, Siedekammern, Scheunen, Schoppen zc.) unter derselben Dache verbunden sein.

3. Auch sollen sämtliche Gebäude, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, nach § 55 l. c. mit Erdbrandgiebeln, bis in die Spitze des Daches reichend, versehen werden.

4. Nach § 55 u. f. soll, selbst wenn die oben erwähnten Entfernungen vorhanden sind, vollständiger Massivbau sowohl für die Wohnhäuser, als auch für die Wirthschaftsgebäude, die Regel bleiben und kann die Errichtung hölzerner Umfassungswände erst dann gestattet werden, wenn entweder die zum Massivbau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte des Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

5. Zu dem in der Regel zu fordernden vollständigen Massivbau gehört auch die massive Bedachung der Gebäude (Flachwerk-, Schiefer- oder Metallbedachung) und ist nur bei den Wirthschaftsgebäuden die mit besonderer Sorgfalt ausgeführte Lehmshindelbedachung, nicht aber die gewöhnliche Stroh- und Schindelbedachung, nachgelassen.

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften soll nach § 54 l. c. durch das königliche Landrathsamt bei der Regierung nachgesucht werden.

Dergleichen Abweichungen haben allerdings bei den ungünstigen Verhältnissen eines großen Theils unseres Verwaltungsbezirks bald wegen der gänzlichen Mittellosgkeit der Bauenden, bald wegen Mangels des erforderlichen Raumes auf den Gehöften derselben und wegen Mangels anderer geeigneter Bauplätze in oder bei den Dörfern, häufig gestattet werden müssen. Aus diesen Gründen ist nach den Umständen bald der Holzbau, bald Schindel- oder Strohhedachung, bald der Zusammenbau der Wohn- und Wirthschaftsräume von uns ausnahmsweise genehmigt worden.

Immer aber haben wir solche Ausnahmen von den Bestimmungen des angezogenen Reglements nur dann zugelassen, wenn dadurch die Feuersicherheit des neuen und der umliegenden Gebäude nicht gefährdet schien, weshalb die Anträge auf Gestattung von Schindel- oder Strohdächern in der Regel zurückgewiesen, dagegen die Gesuche um ausnahmsweise Genehmigung hölzerner Umfassungswände meist bewilligt sind, da die letzteren nach den bisherigen Erfahrungen die Feuersicherheit weniger gefährden, als die Schindel- und Strohdächer. Eben so ist, wenn wegen Mangels an Raum oder

wegen Mittellosigkeit des Bauenden zur Ersparung von Kosten die Vereinigung der Wohn- und Wirthschaftsräume unter demselben Dache nachgesucht wurde, der Zusammenbau immer nur unter der Bedingung gestattet, daß zwischen den Wohn- und Wirthschaftsräumen ein öfFnungsloser, über das Dach hinausragender, massiver Brandgiebel errichtet werde. Schindel- und Strohdächer endlich sind aus den vorstehend angeführten Gründen, selbst im Falle der Mittellosigkeit des Bauenden, immer nur dann genehmigt worden, wenn die oben sub No. 1. erwähnten Entfernungen vorhanden waren und also das neue Gebäude wenigstens 30 Fuß von den eignen Gebäuden des Bauenden und mindestens 8 Ruthen von den Gebäuden der Nachbarn entfernt lag.

Für 2 Kategorien der vorstehend gedachten Ausnahmefälle haben wir bereits früherhin die Königlichen Landrathskämter ermächtigt, die Genehmigung ohne weitere Anfrage nach eigenem Ermessen selbstständig zu erteilen. Zunächst ist nämlich durch die im Amtsblatt publicirte Verordnung vom 6. October 1842 in denjenigen Fällen, wo bei Neubauten die oben sub No. 1. angegebenen Entfernungen nicht beachtet werden können, den Herren Landräthen die Befugniß eingeräumt, selbstständig geringere Entfernungen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten, daß die neuen Gebäude massiv gebaut und massiv gedeckt werden; indeß wurden von dieser Erlaubniß die Scheuern ausgeschlossen und blieb deren Genehmigung bei geringerer Entfernung unter allen Umständen uns vorbehalten. Sodann sind die Herren Landräthe durch unsere Circular-Verfügung vom 18. April 1847 noch ermächtigt worden, von der Errichtung massiver Umfassungswände dann abzustehen, wenn die vorgeschriebenen Entfernungen vorhanden sind und der Bauende sich wenigstens zu einer massiven Bedachung des Gebäudes verpflichtet. Bei allen übrigen Ausnahmefällen dagegen war bisher, nach wie vor, unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich.

Indeß wollen wir von jetzt ab den Königlichen Landrathskämtern die Befugniß einräumen, auch bei den übrigen Ausnahmefällen nach den Umständen die Genehmigung selbstständig zu erteilen, indem wir zuversichtlich erwarten, daß die Herren Landräthe die hierbei von uns befolgten, vorstehend zusammengestellten Grundsätze durch die langjährige Praxis sich völlig angeeignet haben. Wir müssen hier aber zugleich die Erwartung aussprechen, daß nunmehr auch die Königlichen Landrathskämter nur nach jenen Grundsätzen unabwiegend verfahren und keinen Bau gestatten werden, welcher darnach nicht zulässig erscheint. Für die Gestattung von Bauten, welche nach jenen Grundsätzen als feuergefährlich zu bezeichnen sind, werden wir die Herren Landräthe persönlich verantwortlich machen und jede von ihnen genehmigte Verletzung der Feuersicherheit streng ahnden. Ueberhaupt müssen im Allgemeinen die angeführten Bestimmungen des Reglements vom 9. Dezember 1822 die Regel bleiben und dürfen die erwähnten Ausnahmen, selbst wo sie an sich zulässig erscheinen, nicht ohne die dringendste Noth gestattet werden.

Die Königlichen Kreisbaubeamten sind gleichzeitig von uns angewiesen, die Befolgung der hier ausgesprochenen Grundsätze zu überwachen und die bei Gelegenheit ihrer Reisen etwa wahrgenommenen unzulässigen Abweichungen uns sofort zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Was vorstehend von den Neubauten gesagt ist, gilt auch von allen Haupt-Reparaturen und werden hierunter solche Reparaturen verstanden, durch welche ein erheblicher Theil des Gebäudes hinsichtlich der Bauart oder des Materials eine wesentliche Veränderung, beziehungsweise Erneuerung, erleidet, oder durch welche der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert wird. Bei Stroh- und Schindeldächern ist es als eine Haupt-Reparatur anzusehen, wenn mehr als ein Achtel der Dachfläche ergänzt, resp. neu gedeckt werden soll und bemerken wir hier noch, daß Lehmschindel- oder Lehmschobendächer nicht als massive Bedachung zu betrachten sind.

Zur leichteren Uebersicht der außer den vorstehenden Bestimmungen weiter hier einschlagenden polizeilichen Vorschriften verweisen wir

6. In Betreff der Errichtung von Gebäuden an Chaussees auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 30. Juli 1827.

7. In Betreff der Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 20. Dezember 1847 und 4. April 1848.

8. In Betreff der Bauart bei Holzbauten auf § 57 des angezogenen Reglements vom 9. Dezember 1822 und auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 26. October 1843.

9. Auf die §§ 27 bis 30 des wegen neuer Ansiedelungen durch die Gesesammlung S. 31 erlassenen Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 11 bis 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.

10. In Betreff der Anmeldung und Genehmigung der Bauten und in Betreff der Bestrafung der Contraventionen auf die Amtsblatt-Verordnungen vom 14. November 1837, 24. Februar 1842, 2. März 1842 und 2. Februar 1843, so wie auf unsere Circular-Verfügung vom 31. Januar 1842 und die Bestimmung des Strafgesetzbuchs § 345 Nr. 12.

11. In Betreff der Reetablissemmentsbauten nach einem größeren Brande auf §§ 48 bis 53 des Reglements vom 9. Dezember 1822 und auf unsere Circular-Verfügung vom 13. November 1843.

Doppeln, den 20. September 1853. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Polizei-Behörden des Kreises bringe ich vorstehende Regierungs-Verordnung, in Betreff der zu ertheilenden Baugenehmigungen, zur Kenntniß und veranlasse dieselben, vor Einreichung von Bauconsensen an mich, genau zu prüfen, ob dieselben den Bestimmungen der vorgesezten Königlichen Regierung entsprechen, weil andernfalls von mir die Bestätigung versagt werden muß.

Neustadt, den 3. October 1853. Der Königliche Landrath.

Nr. 110. Betr. die von den Polizei-Verwaltungen des Kreises aufgesammelten Strafgeelder.

Nach höherer Verordnung sollen die polizeilichen Geldstrafen, welche die Polizei-Behörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festsetzen und erheben, bis zu definitiver Bestimmung über ihre Verwendung bei einer Straf-Depositat-Casse vereinnahmt werden.

Ueber diese Depositat-Beträge soll alljährlich am 1. October eine Nachweisung erfordert werden, welche nachfolgende Rubriken der Strafliste enthalten soll: 1) die laufende Nummer, 2) Namen, Stand und Wohnort des Angeschuldigten, 3) die festgesetzte Strafe und 4) den Tag der Vollstreckung.

Demzufolge ersuche ich sämtliche Polizei-Behörden des Kreises, mir bis zum 15. d. M. den vorgeschriebenen Extract der Strafliste einzusenden.

Neustadt, den 1. October 1853. Der Königliche Landrath.

Nr. 111. **Bekanntmachung.**

Am 8. Mai d. J. ist zu Dorf Teschen im Troppauer Bezirke ein kranker, taubstummer Mensch bettelnd angehalten worden. Da seine Heimath bis jetzt noch nicht hat ermittelt werden können, so soll ich im höhern Auftrage das Signalement desselben veröffentlichen und die Ortsbehörden zu Nachforschungen nach der Heimath des unbekanntes Taubstummen auffordern.

Signalement. Der taubstumme Mensch ist von kleiner Statur, ungefähr 17 bis 18 Jahr alt, hat rothe Haare, rundes Gesicht, Nase stumpf, Augen blau, Mund proportionirt, Zähne gut, Augenbrauen schwarz und stark. Als besondere Kennzeichen dient, daß derselbe einen Kropf hat.

Bekleider ist derselbe mit einem groben Leinwandhemd, einer Hose von grauem Kopenzeug, einem Paar baumwollenen gestrickten Frauenzimmerstrümpfen mit weißen Füßen, geflickt, einem Sommerfittel schwarz, ganz zerrissen, einer schwarzen Kappe mit ledernem Schild, einem blau und braun gestreiften halben Halstüchel, einem rothen Halstüchel und ein Paar geflickten Schnürstiefeln.

Neustadt, den 4. October 1853. Der Königliche Landrath.

Markt-Verlegung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Zülz mache ich hierdurch bekannt, daß der zum 7. November d. J. bereits anberaumte Kram- und Vieh-Markt daselbst mit höherer Genehmigung am 3. November d. J. abgehalten werden wird.

Neustadt, den 4. October 1853.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bauverdingung.

Zur Verdingung des auf 115 Rthlr. veranschlagten Baues einer Brücke auf der Kommunikationsstraße zwischen Lindewiese und Dittmannsdorf an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf den 11. d. M. Vormittags 10 Uhr in meinem Amtslokal hieselbst anberaumt, Unternehmungslustige lade ich zu demselben mit dem Bemerkten ein, daß der Kostenanschlag in meiner Registratur eingesehen werden kann.

Reisse, den 3. October 1853.

Der Königliche Landrath. (gez.) von Sakzewski.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Knecht Leopold Stein aus Groß-Nimsdorf ist aus dem hiesigen Gefängniß entwichen; alle Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns oder die nächste Gerichts-Behörde abzugeben.

Signalement. Leopold Stein, gebürtig aus Groß Nimsdorf hiesigen Kreises, Religion katholisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart schwach und braun, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersekt und stark, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Seine Kleidung bestand bei dem Entweichen aus ein Paar grau leinwandenen Hosen, ein Paar Stiefeln, einer grau leinwandenen Schürze und einer gestreiften Zeugweste.

Gosel, den 1. October 1853.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Einlieger und Tischler Franz Marx, aus Groß-Grauden und der Einlieger Johann Richter ebendaher, sind dringend verdächtig, in der Nacht vom 1. zum 2. August c. dem Viehpächter Michalsky daselbst, mittelst Einbruchs ein Schwein gestohlen zu haben und sollen verhaftet werden. Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden alle Orts- und Polizei-Behörden ersucht, auf dieselben zu vigiliren und im Betretungsfalle an uns oder die nächsten Gerichtsbehörden zur Ablieferung an uns übergeben zu wollen. Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Gosel, den 1. October 1853.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Zum Verkaufe der aus dem Einschlage trockner Stämme und Windbrüche erfolgten Bau- Nutz- und Brennholzer, habe ich Termin auf den 12. October c. Vorm. 9 Uhr in meiner Dienstwohnung zu Proskau angesetzt, wovon Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Geldbetrag sofort im Termin zu bezahlen ist.

Proskau, den 27. September 1853.

Der Oberförster Wagner.

Vom 4. bis 12. October c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:			
Joseph Bernard	— Pfd. 28 Eth. Brod u. 16 Eth. Semmel.	Rudolph März	— Pfd. 24 Eth. Brod u. 14 Eth. Semmel.
Peter Glinka	— : 24 : : : 15 : :	J. Dürich	— : 27 : : : — : :
Franz Görlich	— : 26 : : : 14 : :	J. Prohasek	— : 24 : : : 14 : :
Johann Klose	— : 24 : : : 16 : :	E. Schneider	— : — : : : 16 : :
H. Rosbeck	— : 28 : : : 16 : :	J. Thiel	— : 24 : : : 14 : :
E. Kapal	— : 24 : : : 14 : :	Schwanzer	— : 26 : : : 16 : :

Ober-Glogau, den 4. October 1853.

Der Magistrat.

In Zülz verlaufen vom 5. bis 12. October c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:			
Jos. Bartel	— Pfd. 27 Eth. Brod, u. — Eth. Semmel.	Leop. Gornig	1 Pfd. — Eth. Brod, u. 17 Eth. Semmel.
Carl Bittner	— : 28 : : : 18 : :	Ant. Hampel	— : 28 : : : 17 : :
Gerson Forell	— : 28 : : : 18 : :	Am. Kapsch	1 : — : : : 16 : :
H. Sanger	— : 28 : : : 15 : :	Aug. Spottke	— : 28 : : : 16 : :

Zülz, den 5. October 1853.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 4. October. 1853.			Ober-Glogau, den 30. Septbr. 1853.			Zülz, den 3. October. 1853.		
		Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.	Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.	Höchster. rtl. sq. pf.	Mittler. rtl. sq. pf.	Niedrigst. rtl. sq. pf.
1.	Weizen	4 —	3 20	3 10	3 5	3 —	2 25	3 25	3 15	3 5
2.	Roggen	2 15	2 12	2 10	2 15	2 10	2 5	2 25	2 15	2 12
3.	Gerste	2 5	1 28	9 1 22	6 1 25	1 2 6	1 20	1 27	6 1 25	1 22
4.	Hafer	1 2	1 1	1 —	1 5	1 4	1 3	1 3	1 2	1 —
5.	Erbfen	3 10	3 5	3 —	3 —	2 25	2 20	—	—	—
6.	Heiden	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	— 25	—	—	— 29	— 26	— 27	—	— 28	—
8.	Heu, pro Centner.	— 25	—	—	— 25	— 23	— 20	— 26	— 24	— 22
9.	Stroh, pro Schof	5 15	—	—	—	5 —	—	—	5 10	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Naupach.